

1. **Auf welcher Grundlage erfolgen insolvenzrechtliche Veröffentlichungen im Internet?**

In § 9 Abs. 1 der Insolvenzordnung in Verbindung mit § 2 der [Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet](#) vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) ist bestimmt, dass die öffentlichen Bekanntmachungen durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet (Seite: www.insolvenzbekanntmachungen.de) erfolgen.

2. **Warum gelten für bestimmte Verfahren andere Kriterien bei der Suche und insbesondere der Anzeige?**

Die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (InsBekV) ist mit Wirkung zum 30.06.2021 betreffend Verfahren, die ab dem 26.06.2018 eröffnet worden sind, geändert worden.

Dies umfasst auch die Suche nach diesen Verfahren und die Anzeige der Treffer. Für Verfahren, die bis zum 25.06.2018 einschließlich eröffnet worden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter. Es werden also für einen Zeitraum von zwei Wochen nach Veröffentlichung alle Verfahren gefunden (uneingeschränkte Suche). Danach bedarf es der Eingabe weiterer Suchparameter, um das Verfahren zu finden (Detail-Suche).

Für Verfahren, die ab dem 26.06.2018 eröffnet worden sind und bei denen es sich um reine Verbraucherverfahren handelt, gilt die bisherige Regelung fort. Für alle anderen Verfahren – also solche von gewerblich oder selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie von natürlichen Personen, die in der Vergangenheit einmal gewerblich oder selbständig tätig waren – gelten diese Suchbeschränkungen nicht mehr. Diese Veröffentlichungen werden rückwirkend angezeigt. D. h. nach dem 30.06.2021 werden auch bislang nur in der Detail-Suche angezeigte Veröffentlichungen sichtbar, ohne dass weitere Suchkriterien einzugeben sind.

Die Klassifizierung der Verfahren nimmt das jeweilige Insolvenzgericht auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung vor. Hierauf hat das Land Nordrhein-Westfalen als Betreiber des Insolvenzportals keinen Einfluss.

3. **Warum gibt es zwei Suchmasken?**

Im Hinblick auf die Änderung der Insolvenzbekanntmachungsverordnung erfolgte aus technischen Gründen vorübergehend eine Trennung der bis zum 31.12.2017 eröffneten Verfahren von den ab 01.01.2018 eröffneten Verfahren.

4. **Welche Veröffentlichungen sind im Internet zu finden?**

Zu finden sind die Bekanntmachungen aller deutschen Insolvenzgerichte, jedoch mit einigen Einschränkungen:

- erst ab denjenigen Startterminen der einzelnen Bundesländer, wie sie in der [Länderübersicht](#) aufgeführt sind;
- in Verfahren, die bis zum 30.11.2001 eröffnet wurden, nur, wenn die Bekanntmachung nach dem 01.07.2007 erfolgt ist (Bekanntmachungen aus den bis zum 30.11.2001 eröffneten Insolvenzverfahren waren vor dem 01.07.2007 in den Bekanntmachungsblättern der einzelnen Bundesländer bzw. im Bundesanzeiger zu veröffentlichen).

5. **Ich finde keine Informationen? Was muss ich bei der Suche beachten?**

Die Angaben in den Feldern der Suchmaske müssen genau so in den Veröffentlichungsdaten vorkommen. Mehrere Eingaben in einem Feld sind dabei mit „und“ verknüpft, d. h. beide Eintragungen müssen so vorkommen. Sind Sie nicht sicher, wie der Name einer Schuldnerin / eines Schuldners genau geschrieben wird, dann können Sie Wildcards (Platzhalter für Zeichen oder Zeichenketten, möglich sind hier die Zeichen *, +, %, #) benutzen. So findet z. B. **M**<Platzhalter>**er** die Schreibweisen, **Meyer, Meier, Mayer, Maier, Müller, Möller, Mutter** etc., nicht aber Mair.

Es wird an dieser Stelle empfohlen, zunächst mit wenigen Suchparametern zu suchen. Sie haben die Möglichkeit, die Anzeige der Suchergebnisse weiter einzugrenzen. Zudem ist die Anzeige bei der Suche über mehr als einen Tag auf 1.000 Treffer begrenzt.

Beachten Sie bitte auch, dass Verfahren der Jahrgänge bis 2017 und ab 2018 aus technischen Gründen vorübergehend mit zwei unterschiedlichen Suchmasken zu suchen sind. Suchen Sie daher in beiden Portalen. Maßgeblich ist in der Regel das Jahr des Eingangs des Insolvenzantrags bei Gericht.

Nähere Informationen finden Sie auch unter „Hilfe zu Suche“.

6. **Wie gebe ich im deutschen Alphabet / auf einer deutschen Tastatur nicht vorhandene Zeichen ein?**

Grundsätzlich arbeitet das Insolvenzportal in der Weise, dass bei bestimmten Sonderzeichen der lateinische Name angezeigt wird. So würde die Eingabe von „O“ z. B. auch „Ö“, „Ô“ oder „Ø“ finden.

Bei bestimmten Buchstaben kann es aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Browser und Zeichensätze allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sie nicht korrekt dargestellt werden.

Es wird daher empfohlen, bei bestimmten Buchstaben, z. B. „Ö“, „ö“, „Û“, „ü“, „Ŧ“, „ț“, „Ș“, „ș“, „Z“, „z“, „E“, „e“ (die Aufzählung ist nicht abschließend) anstelle des Buchstabens eine Wildcard zu verwenden. Um „Ațic“ zu suchen, geben Sie „A*ic“ anstelle von „Atic“ ein.

7. **Welche Informationen sind im Internet zu finden?**

Unter dieser Internetadresse sind öffentliche Bekanntmachungen aus Insolvenzverfahren zu finden, z. B.:

- die Anordnung und Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen durch das Gericht,
- die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse,
- der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- die Entscheidung über die Aufhebung oder die Einstellung des Insolvenzverfahrens,
- Beschlüsse über die Festsetzung der Vergütung der Insolvenzverwalterin / des Insolvenzverwalters, der Treuhänderin / des Treuhänders und der Mitglieder des Gläubigerausschusses,
- Terminbestimmungen,

- Entscheidungen zur Restschuldbefreiung

8. Wo finde ich Veröffentlichungen in Restrukturierungssachen nach dem StaRUG?

Veröffentlichungen nach §§ 84 bis 88 ff. StaRUG sind erst ab dem 17.07.2022 vorgeschrieben, Art. 24 Abs. 3 SanInsFoG.

9. Sind auch die Handelsregisterdaten und Vermögensauskünfte im Internet veröffentlicht?

Die Handelsregisterdaten können Sie im [gemeinsamen Registerportal der Länder](#) abfragen. Die Abgabe der Vermögensauskunft (umgangssprachlich „eidesstattliche Versicherung“) können Sie im [gemeinsamen Vollstreckungsportal](#) der Länder abfragen.

10. Wann werden die Veröffentlichungen gelöscht?

Nach § 3 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) in der ab dem 30.06.2021 geltenden Fassung (BGBl. I S. 509) werden die Veröffentlichungen zu einem Verfahren spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Wird das Verfahren nicht eröffnet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen. Die Veröffentlichungen von Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren werden spätestens sechs Monate nach der Erteilung oder der Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.

Sonstige Veröffentlichungen werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

11. Können zu den Veröffentlichungen weitergehende Auskünfte erteilt werden?

Weitergehende Auskünfte zu einzelnen Verfahren sind weder über diese Webseite noch unmittelbar über das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen als Betreiber der Seite möglich. Wenden Sie sich bitte insoweit an das für den Sitz bzw. Wohnsitz der Schuldnerin / des Schuldners zuständige Insolvenzgericht.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Insolvenzbekanntmachungen primär der Veröffentlichung dienen. Es handelt sich nicht um eine Datenbank aller Insolvenzverfahren in Deutschland. Auch sind weiterhin die Insolvenzgerichte für die Führung der Verfahren zuständig.

12. Wie oft werden die Veröffentlichungen aktualisiert?

Eine Aktualisierung erfolgt mehrmals täglich.

13. **Bieten Sie eine Schnittstelle an, mit der ich die Daten herunterladen kann?**

Eine Schnittstelle oder ein Webservice zum Herunterladen der Daten wird nicht angeboten. Abfragen sind nur als – ggf. automatisierter – Einzelabruf zulässig. Sinn der Insolvenzbekanntmachungen ist es, prüfen zu können, ob über das Vermögen einer konkreten Person ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Sinn ist es nicht, ohne konkreten Bezug sehen zu können, welche Insolvenzverfahren allgemein eröffnet wurden.

14. **Warum funktioniert der Link nach einer bestimmten Zeit nicht mehr?**

Die Veröffentlichungen werden zum einen regelmäßig aktualisiert. Zum anderen sind die Vorschriften für die Suche zu beachten. Daher ist ein Link nur für eine bestimmte Zeit gültig. Bookmarks, Verlinkungen etc. sind daher nicht möglich.